

Bekanntmachung der Gemeinde Aßling



zum Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Waldweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Aßling hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.12.2025 die Außenbereichssatzung „Waldweg“ mit Begründung, je in der Fassung vom 09.12.2025, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:

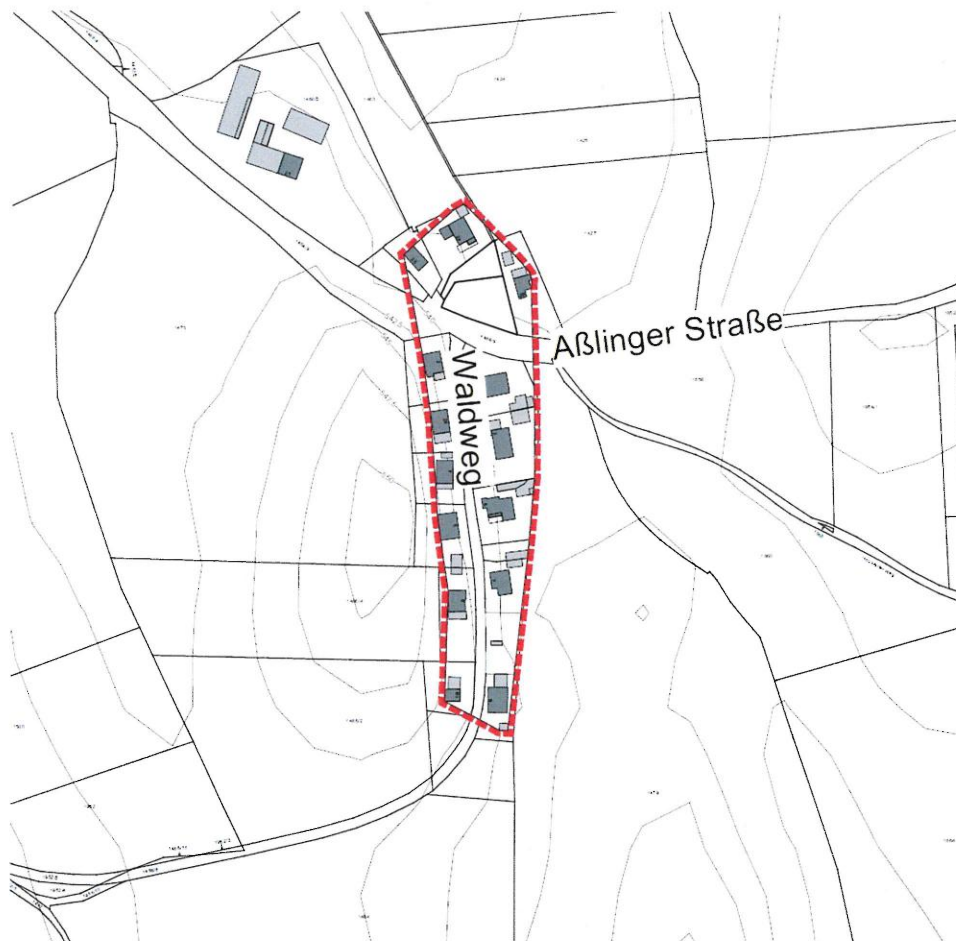


Abb.1: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Waldweg“
ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Waldweg“ der Gemeinde Aßling in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Waldweg“ einschließlich seiner Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 3 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Do von 14:00 – 18:00 Uhr geöffnet.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Aßling (www.assling.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am 02.03.2026
abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 02.03.2026
GEMEINDE Aßling

Hans Fent
Erster Bürgermeister